

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Zum 1. Januar 2015 wird ein automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen eingeführt, das die abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft informiert und ihnen gleichzeitig ermöglicht, ohne Mithilfe der Kunden die Kirchensteuer auf Kapitalerträge abzuführen. An diese bundesgesetzliche Vorgabe wird das Kirchensteuergesetz angepasst.

Gleichzeitig werden die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner und Vorschläge zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht zum 1. Januar 2015 die Einführung eines automatisierten Verfahrens vor, mit dem sichergestellt wird, dass die den Kirchen und Religionsgemeinschaften aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder zustehende Kirchensteuer – unabhängig vom Antrag des Kirchensteuerpflichtigen – durch die Banken und Versicherungen einbehalten und abgeführt wird (§ 51 a Absatz 2 c bis 2 e EStG in Verbindung mit § 52 a Absatz 18 EStG). Rechtliche Wirkung entfalten diese Vorgaben erst durch Verweise und entsprechende Regelungen im Kirchensteuergesetz.

Das automatisierte Verfahren gewährleistet damit die Gleichmäßigkeit der Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge. Es ist somit auch eine Maßnahme zur Sicherung des Kirchensteueraufkommens.

Zugleich ist das automatisierte Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Denn mit ihm entfällt für den Steuerpflichtigen regelmäßig die Pflicht, die Kapitalerträge allein zu Kirchensteuer-

zwecken in die Steuererklärung aufzunehmen. Entsprechend verringert sich der Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung bei der Bearbeitung der Steuererklärung.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2397) an § 2 EStG einen neuen Absatz 8 angefügt, der besagt, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind. Um für die Kirchensteuer eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern zu erreichen, soll das Kirchensteuergesetz auch an diese bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Zwischen den Bundesländern besteht Einigkeit, die Kirchensteuergesetze der Länder soweit wie möglich anzugleichen. Eine zu diesem Thema eingesetzte Arbeitsgruppe, die mit Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und mit Vertretern der Kirchen und Religionsgemeinschaften besetzt war, hat Vorschläge zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze erarbeitet. Diese Vorschläge sind in den Entwurf eingearbeitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die nachhaltige Entwicklung werden aus den nachstehenden Gründen nicht erheblich sein.

- I. Durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes werden die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften auch im Kirchensteuerrecht den Ehegatten gleichgestellt. Damit wird eine diskriminierende Regelung beseitigt und die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften und Ehen im Kirchensteuergesetz gewährleistet.
- II. Die Umsetzung des automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen in das Kirchensteuergesetz verringert den organisatorischen Aufwand für die Banken und Versicherungen beim Einbehalt der Kapitalertragsteuer.
- III. Grundsätzlich werden die Kosten, die dem Land durch die Verwaltung der Kirchensteuer entstehen, durch die Verwaltungskostenvergütung, die die Kirchen und Religionsgemeinschaften dem Land gewähren, abgedeckt. Eventuell zusätzlich entstehende Kosten durch die Einführung des automatisierten Verfahrens beim Kapitalertragsteuerabzug entstehen nicht durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes, sondern sind schon durch die Einführung der bundesrechtlichen Vorgaben entstanden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Juli 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt und werden die Wörter „in seiner jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „einzeln als Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehören die Ehegatten oder die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese Steuern kann die Steuerordnung oder der Steuerbeschluss Höchstbeträge festsetzen und den

Verzicht auf die Erhebung geringfügiger Beträge bestimmen.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in seiner jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten oder Lebenspartner zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte findet § 51 a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gehören Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.“

7. § 20 a wird wie folgt gefasst:

„§ 20 a

*Kirchensteuer als Zuschlag zur
Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren*

(1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c bis 2 e EStG in der jeweils geltenden Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben.

(2) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind.

(3) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist getrennt nach den steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen und von den Landesfinanzbehörden an diese weiterzuleiten. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Kirchensteuer auf Kapitalerträge (elektronisches Verfahren)

Kapitalerträge unterliegen seit dem 1. Januar 2009 in der Regel der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Damit werden diese Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst, sodass sie nicht mehr auf diesem Weg zur Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden können. Um sicherzustellen, dass trotz dieser Änderung den Kirchen und Religionsgemeinschaften Kirchensteuer auf Kapitalerträge ihrer Mitglieder zukommt, wurde zum 1. Januar 2009 ein Übergangsverfahren geschaffen. Dieses Verfahren sieht vor, dass die Bank beziehungsweise Versicherung auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen bei der Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer einbehält. Stellt der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag, wird die Kirchenkapitalertragsteuer nachträglich im Veranlagungsverfahren erhoben.

Zur umfassenden Sicherstellung des Steueraufkommens der Kirchen und Religionsgemeinschaften aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder bedarf es des Einbehalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen im Abzugsverfahren unabhängig vom Antrag des Kirchensteuerpflichtigen. Dies erfordert ein elektronisches Informationssystem der abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Dieses neue Verfahren soll ab dem 1. Januar 2015 angewendet werden. Um den abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen die notwendige Rechtssicherheit auch schon in der Umstellungsphase im Jahre 2014 zu geben, sollen die entsprechenden Gesetzesänderungen, wie auch alle anderen Änderungen, schon zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

In den Absätzen 2 b bis 2 e des § 51 a des Einkommensteuergesetzes sind die bundeseinheitlichen Regelungen für die Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer zusammengefasst. Der Gesetzentwurf setzt diese Vorgaben im Landeskirchensteuergesetz um.

Nach § 51 a Absatz 2 c des Einkommensteuergesetzes wird beim Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale gemäß § 39 e des Einkommensteuergesetzes eine bundesweite Datenbank geschaffen, die Aufschluss über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gibt. Durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erlangen die Banken und Versicherungen lediglich Kenntnis von der Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und behalten gegebenenfalls bei Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein.

Die Banken und Versicherungen sind zu einer Regelabfrage beginnend ab dem Jahr 2014 einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober verpflichtet. Vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten sie die Information, ob und welcher steuererhebenden Religionsgemeinschaft ihr Kunde am 31. August des Jahres der Abfrage angehört. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Religionsgemeinschaft lediglich verschlüsselt mitgeteilt, sodass diese für die Banken oder Versicherungen nicht ersichtlich ist. Die Mitteilung gilt für das gesamte Folgejahr, da die Banken und Versicherungen bei der Abgeltungsteuer eine Jahresbetrachtung vornehmen. Eine unterjährige Änderung der Kirchensteuerpflicht (Ein- oder Austritt in bzw. aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, Übertritt in eine andere steuererhebende Religionsgemeinschaft sowie Umzug und ein damit verbundener Wechsel der steuererhebenden Religionsgemeinschaft) kann im Rahmen der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Quel-

lenabzug durch die Banken oder Versicherungen keine Berücksichtigung finden. In einem solchen Fall ist die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren gemäß § 51 a Absatz 2 d des Einkommensteuergesetzes nachzuerheben, zu berichtigen oder zu erstatten.

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen erfolgt die Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft durch das Versicherungsunternehmen auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (sogenannte Anlassabfrage, vergleiche § 51 a Absatz 2 c Nummer 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein personenbezogenes Datum, das nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung der Information über seine Religionszugehörigkeit an die Banken und Versicherungen zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk, vergleiche § 51 a Absatz 2 e des Einkommensteuergesetzes). Legt der Kirchensteuerpflichtige einen Widerspruch gegen die Weitergabe der Information über seine Religionszugehörigkeit ein, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Banken und Versicherungen. Damit besteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks. Dieses fordert ihn zur Abgabe der Steuererklärung auf.

Durch das neue Verfahren wird – soweit kein Sperrvermerk vorliegt – die Religionszugehörigkeit des Bürgers an Banken und Versicherungen bekannt gegeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 17. Februar 2011, Az.: 12884/03). Der Staat darf den Bürger über seine Religionszugehörigkeit befragen, um das verfassungsrechtlich anerkannte Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften zu verwirklichen und er darf diese Daten an die im Rahmen der Erhebung der Steuer Beteiligten weiterleiten (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2010, Vf. 19-VII-09). Durch die Möglichkeit des Widerspruchs des Bürgers gegen die Weitergabe seiner Daten über die Religionszugehörigkeit wird der verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Januar 2012, BStBl. II 2012, S. 168).

2. Gleichstellung von Lebenspartnern

Das Kirchensteuergesetz stellt in einigen Vorschriften Regelungen für Ehegatten auf. Insbesondere knüpft es an das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten bei der Einkommensteuer an. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) entschieden, dass Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründen, bei der Einkommensteuer den Ehegatten rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen ab dem Jahre 2001 gleichzustellen sind. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2397) an § 2 des Einkommensteuergesetzes einen neuen Absatz 8 angefügt, der besagt, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll der verfassungsrechtlichen Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten für Kirchensteuerzwecke Rechnung getragen werden.

3. Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder

Die Kirchensteuergesetze der einzelnen Bundesländer sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Um die Anwendung für die Steuerpflichtigen und die sonstigen am Steuerverfahren Beteiligten zu vereinfachen, besteht zwischen den Bundesländern grundsätzlich Einvernehmen, die Kirchensteuergesetze soweit wie möglich zu harmonisieren. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und von den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften hat Harmonisierungsvorschläge erarbeitet. Die von allen Beteiligten mitgetragenen Vorschläge werden durch diesen Gesetzentwurf umgesetzt.

4. Sonstige Änderungen

In verschiedenen Vorschriften nimmt das Kirchensteuergesetz Bezug auf das Einkommensteuergesetz. Diese Verweise werden einheitlich sprachlich neutral gefasst. Die weiteren Gesetzesänderungen betreffen Anpassungen an Änderungen im Einkommensteuergesetz.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Durch die Gesetzesänderung wird die Gleichstellung glaubensverschiedener Lebenspartner gegenüber glaubensverschiedenen Ehegatten bei der Erhebung des besonderen Kirchgelds erreicht. Wie bei Ehegatten ist auch bei Lebenspartnern davon auszugehen, dass der kirchensteuerpflichtige Lebenspartner seinen Lebensführungsaufwand aus dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen beider Lebenspartner bestreitet. Ebenso wie die Ehe ist die Lebenspartnerschaft rechtlich als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet. Zudem ist wie bei der Ehe die Zugewinngemeinschaft als Regelgüterstand geregelt und der Versorgungsausgleich bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft anzuwenden. Um eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zu vermeiden, wird die Lebenspartnerschaft in das besondere Kirchgeld einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Das Kirchensteuergesetz verweist derzeit an mehreren Stellen auf das Einkommensteuergesetz, wobei teilweise für den Verweis die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ und teilweise die Angabe „EStG“ verwendet wird, ohne dass aber vorher die amtliche Abkürzung „EStG“ eingeführt worden ist. Durch die Gesetzesänderung wird beim erstmaligen Verweis auf das Einkommensteuergesetz die amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I, S. 2131) wurde das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten bei der Einkommensteuer neu geordnet. Für die Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 tritt an die

Stelle der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung der Ehegatten (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes). Die redaktionelle Änderung setzt dies für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei mehreren Personen um.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Sätze 1 und 2)

Durch die Gesetzesänderung wird die Gleichstellung der Lebenspartner, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer gegenüber den Ehegatten umgesetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Gesetzesänderung passt die Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, wenn die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören, denen der Ehegatten an.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

In Baden-Württemberg wurde die Mindest-Kirchensteuer schon bei der letzten Änderung des Kirchensteuergesetzes im Jahre 2008 gestrichen. Allerdings sieht das Gesetz noch die Ermächtigung vor, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg in ihren jeweiligen Steuerordnungen Mindestbeträge erheben dürfen. Mindestbeträge können von solchen Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden, für die Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, der Steuersatz von 8 Prozent der Einkommen- bzw. Lohnsteuer aber einen niedrigeren Betrag ergeben würde als die jeweils geltende Mindest-Kirchensteuer. Durch die Abschaffung dieser Mindest-Kirchensteuer im Jahre 2008 läuft die Ermächtigung ins Leere, sodass sie abgeschafft wird.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht nur in ihren Steuerordnungen, sondern auch in ihren Steuerbeschlüssen für die Steuern nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Höchstbeträge festsetzen oder den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen können.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Gesetzesänderung wird die Ermächtigungsgrundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 erweitert, um dem Verordnungsgeber die Möglichkeit zu geben, die Verwaltung des besonderen Kirchgelds auch für glaubensverschiedene Lebenspartner den Landesfinanzbehörden zu übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Ohne inhaltliche Änderung wird der dynamische Verweis auf das Einkommensteuergesetz sprachlich neutral gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2)

Durch die Gesetzesänderung wird die Gleichstellung von Lebenspartnern gegenüber den Ehegatten erreicht, wenn sie zusammen zu Kircheneinkommensteuer veranlagt werden. Außerdem wird klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn sie verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören oder verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören und die geltenden Steuersätze bei den Religionsgemeinschaften voneinander abweichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Im geltenden Recht wird zur Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs für die bei der Zusammenveranlagung ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer auf die Summe der Einkünfte zurückgegriffen (§ 19 Absatz 4 Satz 2 KiStG-BW). Allerdings wird abweichend von den Regelungen anderer Bundesländer der zur Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses maßgebende Betrag der Summe der Einkünfte nicht um die in § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge bereinigt.

Ist nur ein Ehegatte oder Lebenspartner Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (sog. glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, muss für Zwecke der Kirchensteuer der Anteil an der gemeinsamen Bemessungsgrundlage ermittelt werden, der allein auf den Ehegatten oder Lebenspartner entfällt, der der Kirchensteuerpflicht unterliegt. Die Vorschrift des § 19 Absatz 4 Satz 2 bestimmt diesen Aufteilungsmaßstab. Entscheidend ist demnach das Verhältnis der Steuerbeträge, die sich auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes).

Nach § 5 Absatz 2 ist zur Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Kapitalertragsteuer § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Nach § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird dabei die Bemessungsgrundlage in der Weise korrigiert, dass weder das Teileinkünfteverfahren (früher: Halbeinkünfteverfahren) noch die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer bestimmt. Außerdem wird erreicht, dass die Kinderfreibeträge stets berücksichtigt werden, auch wenn der Kirchensteuerpflichtige bei der Einkommensteuer keine Freibeträge für Kinder in Anspruch genommen hat, weil der Anspruch auf Kindergeld nach den §§ 62 ff. des Einkommensteuergesetzes ihn besser gestellt hat. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer bei glaubensverschiedenen Ehegatten oder glaubensverschiedenen Lebenspartnern § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden ist.

Neben den genannten Änderungen wird im Rahmen der Rechtsbereinigung der zwischenzeitlich überholte Begriff „Einkommensteuer-Grundtabelle“ in § 19 Absatz 4 Satz 2 durch „Einkommensteuer-Grundtarif“ ersetzt. Mit der Neuregelung des Einkommensteuertarifs durch das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I 2000, S. 1433) gilt nach Verzicht auf die Tarifstufen seit 2003 ein reiner Formeltarif, sodass auf die Erstellung von Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabellen verzichtet werden konnte.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absatz 2)

Die Gesetzesänderung erweitert den Anwendungsbereich des Halbteilungsgrundsatzes bei der Kirchenlohnsteuer auf konfessionsverschiedene Lebenspartner.

Zu Nummer 7 (§ 20 a)

Die Vorschrift wird aus Gründen der besseren Übersicht in drei Absätze aufgeteilt. Absatz 1 nimmt Satz 1 auf und ergänzt ihn um einen Verweis auf die Absätze 2 c bis 2 e des § 51 a des Einkommensteuergesetzes. Auf diese Weise erklärt der neue Absatz 1 die bundeseinheitliche Regelung des § 51 a Absatz 2 c bis 2 e des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum elektronischen Abzugsverfahren der Kirchenkapitalertragsteuer für anwendbar, ohne deren Inhalt zu wiederholen.

Absatz 2 übernimmt den Satz 2 der momentan geltenden Regelung, ohne ihn inhaltlich zu verändern.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, dass die von den Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten abgeführten Kirchensteuerbeträge nach der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft aufgeteilt werden (sog. steuergläubigerscharfe Aufteilung des Kirchenkapitalertragsteueraufkommens) und von den Landesfinanzbehörden auch unmittelbar an diese weitergeleitet werden müssen.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt Satz 3 der momentan geltenden Regelung, ohne ihn inhaltlich zu verändern. Absatz 3 regelt somit umfassend das Verfahren über die Einbehaltung und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2014.

C. Wesentliches Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Im Anhörungsverfahren, das vom 30. April 2014 bis zum 30. Mai 2014 durchgeführt wurde, wurden die steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg angehört. Auch der Normenprüfungsausschuss im Innenministerium und im Justizministerium wurde um Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Zusätzlich wurde der Gesetzentwurf den Landtagsfraktionen und dem Präsidenten des Landtags übersandt.

Das Anhörungsverfahren brachte neben rein redaktionellen Anregungen folgendes wesentliches Ergebnis:

Zu Artikel 1 Ziffer 8 des Anhörungsentwurfs (§ 26 Absatz 4)

Im Anhörungsentwurf war vorgesehen, dass der Vorschrift des § 26 Absatz 4 folgender Satz hinzugefügt werden sollte: „Der Übertritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, in den der in der Vereinbarung bestimmte Zeitpunkt für den Übertritt fällt.“ Damit sollte auf Wunsch der Kirchen gesetzlich klargestellt werden, dass der Kirchenübertritt mit Ablauf des Monats wirksam wird, in den der in der genannten Vereinbarung bestimmte Zeitpunkt für den Übertritt fällt. Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts sollte demnach verbindlich regeln, wann der Kirchenübertritt wirksam wird.

Nunmehr wenden die Kirchen ein, dass diesem Regelungsanliegen schon vollumfänglich durch die bestehende Regelung des § 4 Rechnung getragen werde, der bestimme, dass Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam werden. Da in den Übertrittsvereinbarungen notwendigerweise der Übertrittszeitpunkt bestimmt werden müsse, der die Zugehörigkeit (und damit auch die Steuerpflicht) zu einer Kirche beende und zur anderen begründe, ergebe sich aus § 4 vollkommen rechtssicher, wann die kirchensteuerrechtlichen Folgen des Übertritts wirksam würden. Da Doppelregelungen in Gesetzen vermieden werden sollen, wurde Artikel 1 Ziffer 8 des Anhörungsentwurfs ersatzlos gestrichen.